



## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kochel a. See folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2**

#### **Kurgebiet**

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Abgabe zum 01.01. eines Jahres.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Tourismusabteilung der Gemeinde Kochel a. See bzw. deren Tourist Informationen Kochel a. See, Bahnhofstraße 23 oder Walchensee, Ringstraße 1 sowie ausgewiesenen Bezahlmöglichkeiten wie Automaten oder Handy-Bezahlmöglichkeit oder Kureinrichtungen zu entrichten.

## § 4

### Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
  - 1.1 bis zum 30.04.2026 2,50 €
  - 1.2 ab dem 01.05.2026 2,60 €
2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 2,00 €
3. Menschen mit einem Behinderungsgrad von 100 sowie deren Begleitperson sind kurbeitragsfrei
4. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind kurbeitragsfrei
5. Die Jahreskurabgabe pro Person beträgt pauschal 140,00 €

(3) Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten haben einen Kurbeitrag von 1,00 € pro Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu entrichten.

(4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## § 5

### Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Im Falle einer Geschäftsreise oder Arbeitsaufenthalt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

## § 6

### Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von 24 Stunden nach der Anreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde Kochel a. See am Ende jeden Monats die Zahl der kurbeitragspflichtigen Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag bei Eintritt einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeinde Kochel a. See überlässt durch die Tourist Informationen Kochel a. See und Tourist Information Walchensee jedem neuen Meldepflichtigen jeweils zwei Chip-Gästekarten je Betteneinheit, die vom Kurabgabepflichtigen nach dessen Nutzung vor der Abreise an den Vermieter zurückgegeben werden muss (Pfandkarte).

## § 7

### Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

(2) Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.03. jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

## **§ 8**

### **Datenschutz und Datenverarbeitung**

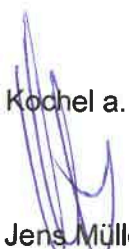
Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2024 außer Kraft.

Kochel a. See, 17.12.2025

  
Jens Müller  
Erster Bürgermeister

ausgefertigt am 17.12.2025

  
Jens Müller  
Erster Bürgermeister